

Karteikarten Grundrechte

Bearbeitet von
Hans-Gerd Pieper

12., neu bearbeitete und ergänzte Auflage 2017. Lernkarten. 84 Karteikarten.

ISBN 978 3 86752 554 1

Format (B x L): 14,9 x 10,5 cm

Gewicht: 271 g

[Recht > Öffentliches Recht > Staatsrecht, Verfassungsrecht](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

- ☞ Grundrechte sind primär Rechte des Einzelnen (subjektiv-öffentliche Rechte), die die Ausübung der staatlichen Gewalt verfassungskräftig verpflichten und begrenzen; vgl. Art. 1 III GG.
Kurzformel: Abwehrrechte des Einzelnen gegen staatliche Willkür
Gegenbegriff: (objektive) Verfassungsprinzipien und Staatsziele

Arten der Grundrechte

- Nach der **Stellung im Grundgesetz** werden unterschieden

1. **Grundrechte i.e.S.**

- materielle Komponente: subjektive Rechte des Einzelnen
- formelle Komponente: Stellung im ersten Abschnitt des GG (Art. 1–19 GG)

2. **grundrechtsgleiche Rechte**

- materielle Komponente: subjektive Rechte des Einzelnen
- formelle Komponente: Stellung außerhalb des ersten Abschnitts (vgl. die abschließende Aufzählung in Art. 93 I Nr. 4 a GG)

⚠ Die **Jedermanneigenschaft** i.S.v. Art. 93 I Nr. 4 a GG ist jedoch nur gegeben, wenn sich die betreffende Person in einer **grundrechtsspezifischen Gefährdungslage** gegenüber dem Staat befindet. Das ist grds. nicht der Fall beim Recht des Abgeordneten auf freies Mandat gem. Art. 38 I 2 GG; allerdings lässt das BVerfG unter engen Voraussetzungen Ausnahmen zu wegen möglicher Verletzung von Art. 42 II, Art. 46 II oder Art. 4 GG (i.V.m. Art. 38 I 2 GG).

Arten der Grundrechte (Fortsetzung)

■ Unterscheidung nach dem Inhalt:

1. **Freiheitsrechte** gewähren dem Einzelnen Schutz gegen staatliche Eingriffe durch positives Tun oder pflichtwidriges Unterlassen. Sie gewährleisten das Recht, sich frei von staatlicher Beeinträchtigung zu betätigen (positive Freiheit) oder dies nicht zu tun (negative Freiheit).

☞ Die negative Glaubensbetätigungsfreiheit aus Art. 4 I GG kann gegen die Anbringung von Kruzifixen in Schulräumen sprechen; die negative Vereinigungsfreiheit in Bezug auf öffentlich-rechtliche Zwangsverbände aus Art. 2 I oder 9 I GG (str.) kann zur Rechtswidrigkeit von allgemeinpolitischen Äußerungen der verfassten Studierenschaft oder von berufsständischen Kammern führen.

2. **Gleichheitsrechte** verbieten zum einen die rechtswidrige Ungleichbehandlung von vergleichbaren Personengruppen oder Sachverhalten bzw. die willkürliche Gleichbehandlung völlig verschiedener Personengruppen oder Sachverhalten. ☞ Art. 3 I, 3 II 1, 3 III GG

3. **Justizgrundrechte** schützen den Bürger im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren.

☞ Art. 19 IV, 101, 103, 104 i.V.m. Art. 2 II 2 GG

4. Relevanz der Abgrenzung

- Freiheitsrechte werden anders geprüft als Gleichheitsrechte; vgl. ↗ 12–22 und 70–73
- Justizgrundrechte gelten auch dann, wenn Grundrechte i.e.S. oder grundrechtsgleiche Rechte für juristische Personen nicht anwendbar sind gem. Art. 19 III GG.

I. **Grundrechtsbindung:** nur bei Anlass prüfen, s. dazu oben □ 6, 7

II. **Schutzbereich betroffen**

1. **Leitbegriff**

☞ Versammlung (Art. 8 I GG), Beruf (Art. 12 I GG)

2. **Sachliche Schutzbereichsbeschränkung**

☞ friedlich und ohne Waffen (Art. 8 I GG)

3. **Persönliche Schutzbereichsbeschränkung**

☞ Deutsche (Art. 8 I GG)

III. **Eingriff**

- im klassischen Sinne
- im neueren, weiteren Sinne

IV. **Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

1. **Einschränkungsmöglichkeit** („Schranke“)

- Verfassungsunmittelbare Schranke ☞ Art. 13 VII Hs. 1 GG
- Gesetzesvorbehalt
 - einfach ☞ Art. 8 II GG
 - qualifiziert ☞ Art. 5 II Fall 1 GG

■ **Verfassungsimmanente Schranke**

- Grundrechte Dritter
- Andere Werte von Verfassungsrang



2. Verfassungsgemäße Konkretisierung der Einschränkungsmöglichkeit („Schranken-Schranken“)

- Eingriff durch **Gesetz**

- a) **Formelle Verfassungsmäßigkeit**

- aa) Gesetzgebungskompetenz

- bb) Ordnungsgemäßes Gesetzgebungsverfahren (nur bei Anlass prüfen!)

- b) **Materielle Verfassungsmäßigkeit**

- aa) Vorschriften außerhalb des Grundrechtskatalogs (nur bei Anlass prüfen!)

- Verstoß gegen Rückwirkungsverbot

- bb) Grundrechtsspezifische Prüfung

- (1) Erfüllung des Parlamentsvorbehalts

- (2) Ggf. Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts

- (3) Allgemeine Anforderungen

- (a) Verbot des Einzelfallgesetzes, Art. 19 I 1 GG

- (b) Zitiergebot, Art. 19 I 2 GG

- (c) Verhältnismäßigkeit oder Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG

- (d) Bestimmtheit

- Eingriff durch **sonstigen Akt der öffentlichen Gewalt** (aufgrund eines Gesetzes)

- a) **Verfassungsmäßigkeit des zugrundeliegenden Gesetzes**

- Prüfungsinhalt wie oben bei Eingriff durch ein Gesetz

- b) **Verfassungsmäßigkeit des Einzelakts**

- Grds. vollumfängliche Rechtmäßigkeitsprüfung, da jeder Rechtsverstoß einen Verstoß gegen Art. 20 III GG beinhaltet; Abweichung nur bei Urteils-VB, s. □ 76–80

Art. 3 II 1 i.V.m. Art. 3 III 1 Fall 1 GG

- Ungleichbehandlung **wegen des Geschlechts**

- Ungleichbehandlung grds. rechtswidrig

Ausnahme: Ungleichbehandlung erfolgt zum Schutz eines höherrangigen Wertes mit Verfassungsrang, z.B. Art. 3 II 2 GG; vgl. im Einzelnen die ausführliche Prüfung □ 70–73.

Art. 33 II GG

- Maßnahme der öffentlichen Gewalt, z.B. Gesetz

- regelt Zugang zu öffentlichem Amt

Der Begriff des **öffentlichen Amtes** erfasst berufliche und ehrenamtliche Funktionen öffentlich-rechtlicher Art bei Bund, Ländern, Gemeinden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, einschließlich der Arbeiter und Angestellten im öffentlichen Dienst. **Zugang** bedeutet Einstellung, Beförderung der genannten Personen bzw. Beendigung des jeweiligen Einstellungsverhältnisses.

- nach **Kriterien außerhalb von Art. 33 II GG**

☞ Frauenquoten in Beamten- o. Gleichstellungsgesetzen; Bevorzugung von Schwerbehinderten im öffentl. Dienst

1. **Eignung** erfasst die ganze Person mit ihren seelischen, körperlichen, charakterlichen Eigenschaften
☞ Fehlende Verfassungstreue von links- oder rechtsextremen Personen

2. **Befähigung** meint Begabung, Allgemeinwissen und Lebenserfahrung

3. **Fachliche Leistung** bezieht sich auf Fachwissen, Fachkönnen und fachliche Bewährung (sog. Leistungsprinzip oder Prinzip der Bestenauslese)

- Verstoß grds. rechtswidrig; Ausnahme: Rechtfertigung durch vorrangigen Wert mit Verfassungsrang

☞ Art. 3 II 2 GG (Frauenquoten); Art. 3 III 2 GG und Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 I GG (Schwerbehinderte)

Zur regelmäßig erforderlichen Prüfung nach der „neuen Form“ vgl. ausführlich □ 72, 73.

Grundrechtsverpflichtete

- **Exekutive und Judikative:** Rechtsanwendungsgleichheit gem. Art. 3 I GG
- **Legislative** = Rechtsetzungsgleichheit Art. 3 I i.V.m. III, 20 III GG
 - ⚠ Das Gebot der Rechtsetzungsgleichheit gilt grds. nicht im Verhältnis verschiedener Bundesländer bzw. im Verhältnis der Gemeinden und Kreise zueinander.

Systematik

- **Besondere Gleichheitsrechte** ergeben sich etwa aus Art. 3 II 1, 3 III, 6 I, 33 II, 38 I 1 GG.
 - ⚠ Kein grundrechtsgleiches Recht i.S.v. Art. 93 I Nr. 4 a GG ist das Recht jedes Abgeordneten auf Chancengleichheit aus Art. 38 I 2 GG!
- Das **allgemeine Gleichheitsrecht** aus Art. 3 I GG, das grds. bei Eingreifen eines besonderen Gleichheitsrechtes im Wege der allgemeinen Grundrechtskonkurrenz zurücktritt
 - Ausnahme: Die besonderen Gleichheitsrechte erfassen nicht alle Aspekte einer möglichen rechtswidrigen Ungleichbehandlung.
 - ⚠ Verbot der Nachtarbeit für Arbeiterinnen (inzwischen aufgehoben)
 1. Verstoß gegen Art. 3 II 1 GG (Ungleichbehandlung von Arbeiterinnen im Vergleich zu Arbeitern)
 2. Verstoß gegen Art. 3 I GG (rechtswidrige Ungleichbehandlung von Arbeiterinnen im Vergleich zu weiblichen Angestellten)
- **Relevanz der Unterscheidung:** Eine Ungleichbehandlung aus Gründen, die in besonderen Gleichheitsrechten genannt sind, führt grds. direkt zum Verfassungsverstoß, während eine Ungleichbehandlung im Rahmen von Art. 3 I GG erst dann verfassungswidrig ist, wenn sie willkürlich oder sachlich nicht gerechtfertigt ist; vgl. dazu noch im Einzelnen unten □ 71-73.

Inhalt der Gleichheitsgrundrechte

- bei (im Wesentlichen) **vergleichbaren** Personengruppen oder Sachverhalten
 1. Gebot der Gleichbehandlung bzw.
 2. Verbot der sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung („Diskriminierungsverbot“)
 - bei **unterschiedlichen** Personengruppen oder Sachverhalten
 1. Gebot der Ungleichbehandlung
 2. Verbot der willkürlichen Gleichbehandlung
-  Pauschalisierte Behandlung von zwei völlig unterschiedlichen Vergleichsgruppen

Prüfung des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 I GG

- **Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten**
 - Vergleichspaar bilden
 - Auffinden des gemeinsamen Bezugspunktes
 - Gewählt werden muss der nächste, am wenigsten übergreifende Oberbegriff, um Inhalt, Ausmaß und den möglichen Grund für die Ungleichbehandlung sichtbar machen zu können.
 - Ungleichbehandlung feststellen

Begründetheit

⇒ (+), wenn der BF durch das angefochtene Urteil (bzw. den dem Urteil zugrunde liegenden Exekutivakt) in verfassungsspezifischer Weise in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt wird, vgl. § 95 I 1 BVerfGG

⚠ Das BVerfG ist **keine Superrevisionsinstanz!** Es prüft deshalb das Urteil ausschließlich auf spezifische Verfassungsverletzungen, nicht auf einfachrechtliche Fehler.

- Schutzbereich betroffen, ggf. sachliche und persönliche Schutzbereichsbeschränkungen
- Eingriff: im klassischen Sinn, durch Urteil
- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung
 - Einschränkungsmöglichkeit: je nach betroffenem Grundrecht
 - Verfassungsgemäße Konkretisierung
 - **Normfehler:** Urteil verfassungswidrig, wenn es seinerseits auf einer verfassungswidrigen Rechtsnorm beruht (Inzidentprüfung von formeller und materieller Verfassungsmäßigkeit der entscheidungserheblichen Normen)
 - **Anwendungsfehler:** Norm muss durch das Gericht in seinem Urteil in verfassungskonformer Weise angewendet worden sein
 - Anwendungsdefizit: Gericht hat nicht erkannt, dass es im Grundrechtsbereich agiert, d.h. der Grundrechtsschutz wurde bei der Anwendung des einfachen Rechts gänzlich übersehen
 - Fehlbewertung: Gericht hat Schutzbereich, Einschränkungsmöglichkeiten oder Verhältnismäßigkeit wesentlich verkannt
 - Gericht hat Justizgrundrechte verletzt (insbes. Art. 19 IV, 101, 103 GG)

Tenor

BVerfG hebt die angefochtene Entscheidung auf und verweist sie an das zuständige Gericht zurück, § 95 II BVerfGG

- Bei Anwendungsfehler: nur Urteil verfassungswidrig; Entscheidung beschränkt sich deshalb auf die Aufhebung des Urteils
- Bei Normfehler: Entscheidungserhebliche und verfassungswidrige Normen werden
 - grundsätzlich ex tunc für nichtig erklärt, § 95 III 2 i.V.m. § 95 III 1 BVerfGG;
 - ausnahmsweise für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt und der Gesetzgeber aufgefordert, innerhalb einer bestimmten Frist einen grundrechtskonformen Zustand zu schaffen, § 31 II 2 BVerfGG

Zulässigkeit

- **Zuständigkeit des BVerfG:** Beschwerdeführer (BF) macht geltend, dass ein Akt der öffentlichen Gewalt seine Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt (= Individualverfassungsbeschwerde), Art. 93 I Nr. 4a, § 13 Nr. 8a BVerfGG
- **Beschwerdefähigkeit:** jedermann = jede **grundrechtsfähige Person**, § 90 I BVerfGG
 - Bei natürlichen Personen unproblematisch
 - Bei juristischen Personen Grundrechtsfähigkeit über Art. 19 III GG entscheidend, vgl. □ 4, 5
- **Prozess-/Postulationsfähigkeit**
 - Prozessfähigkeit → Fähigkeit des BF, selbst Verfahrenshandlungen vor dem BVerfG vorzunehmen; entspricht der Grundrechtsmündigkeit, nur bei Minderjährigen problematisch
 - Postulationsfähigkeit → Fähigkeit, den Prozesshandlungen vor dem BVerfG die rechtserhebliche Erscheinungsform zu geben; Vertretungzwang nach § 22 I 1 Hs. 2 BVerfGG nur in der mündlichen Verhandlung

⚠ Nur bei Anlass problematisieren!
- **Beschwerdegegenstand:** jeder Akt der öffentlichen Gewalt, § 90 I BVerfGG, hier Gesetz als Legislativakt = **Rechtssatz-VB**
 - ⚠ Bei durch EU-Recht vollständig determinierten Gesetzen oder EU-Maßnahmen nur, wenn
 - das Schutzniveau der Grundrechte auf europäischer Ebene unter das nationale Schutzniveau absinkt (Solange-Rspr.)
 - ein ausbrechender Rechtsakt eines EU-Organs vorliegt (ultra-vires-Kontrolle),
 - die Maßnahme die **integrationsfeste Verfassungsidentität** aus Art. 23 I 3 GG i.V.m. Art. 79 III GG betrifft (Identitätskontrolle)



Zulässigkeit (Fortsetzung)

■ Beschwerdebefugnis, § 90 I BVerfGG

- Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung
- ⇒ Nur (–), wenn eine Verletzung von Grundrechten durch den Beschwerdegegenstand von vornherein offensichtlich ausscheidet
- Ungeschriebenes zusätzliches Merkmal: BF muss selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein
 - selbst: BF muss eigene Beschwer, d.h. die Verletzung eigener Grundrechte geltend machen (keine Popular-VB!)
 - gegenwärtig: angefochtener Akt muss sich „schon und noch“ auf den BF auswirken
 - Vorbeugend: grds. (–), außer wenn BF jetzt schon Dispositionen treffen muss, die später nicht oder nur schwer wieder zu korrigieren sind
 - Nachträglich: grds. (–), außer wenn von erledigten Maßnahmen gleichwohl noch belastende Wirkungen ausgehen, ein Rehabilitationsinteresse oder eine Wiederholungsgefahr besteht
 - unmittelbar: angegriffener Hoheitsakt muss selbst und nicht erst mittels eines Vollzugsakts in das Grundrecht des BF eingreifen
- ⚠ Besonders problematisch bei der Rechtssatz-VB!
 - (+) bei self-executing-Normen
 - (+) bei Straf- oder OWi-Vorschriften, da Verstoß und Abwarten einer Bestrafung für BF unzumutbar